

Finanzgericht Düsseldorf



Newsletter März 2025

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

erfahren Sie in dieser Ausgabe des Newsletters u. a., warum das Gericht ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts bei der Ermittlung eines Grundsteuerwerts hatte und warum ein Tätowierer künstlerisch tätig sein kann. Zudem enthält der Newsletter auch weitere Neuigkeiten aus dem Finanzgericht, z. B. die Einladung zu einer Vernissage am 4. April 2025.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Ernstliche Zweifel an einem Ansatz des Bodenrichtwerts für baureifes Land zur Ermittlung eines Grundsteuerwerts für ein in einem Landschaftsschutzgebiet belegenes Grundstück

Der 11. Senat hatte über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung eines Grundsteuerwertbescheids zu entscheiden.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines 522 m² großen Grundstücks, das Teil eines Landschaftsschutzgebiets ist. Das Finanzamt stellte einen Grundsteuerwert basierend auf dem in der Bodenrichtwertzone ausgewiesenen Bodenrichtwert von 630 € pro Quadratmeter für baureifes Land fest.

Der Antragsteller wandte dagegen ein, dass es sich um ein unbebaubares Grundstück handle, das als Gartenfläche genutzt werde. Nach einer E-Mail des Gutachterausschusses der Stadt betrage der Bodenrichtwert für vergleichbare landwirtschaftliche Flächen mit der Nutzungsart Grünland lediglich 3,50 € pro Quadratmeter.



Johannes/stock.adobe.com

Der Antragsteller beehrte daher die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids, soweit ein Bodenrichtwert von mehr als 3,50 € pro Quadratmeter berücksichtigt wurde.

Das Finanzamt gewährte während des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens eine teilweise Aussetzung unter Zugrundelegung eines Bodenrichtwerts von 78,25 € pro Quadratmeter (= 12,5% des Bodenrichtwerts für baureifes Land). Das Grundstück sei keinem der vier Entwicklungszustände nach § 3 Abs. 1 bis 4 ImmoWertV 2022 zuzuordnen. Werde danach vom Gutachterausschuss kein bzw. lediglich ein Bodenrichtwert für baureifes Land ermittelt, sei der Wert des unbebauten Grundstücks nach § 247 Abs. 3 BewG abzuleiten.

Der 11. Senat gab dem Antrag in seinem Beschluss vom 9. Januar 2025 (11 V 2128/24 A (BG)) weitgehend statt, d.h. soweit das Finanzamt einen Bodenrichtwert von mehr als 10,50 € pro Quadratmeter zugrunde gelegt hatte. Der Senat ordnete die Fläche – übereinstimmend mit der Auffassung der Beteiligten – als "sonstige Fläche" im Sinne des § 3 Abs. 5 ImmoWertV 2022 ein. Er konnte offenlassen, ob das Finanzamt berechtigt war, den Bodenrichtwert nach Maßgabe des § 247 Abs. 3 BewG abzuleiten. Jedenfalls sei die vom Finanzamt vorgenommene Berechnung nicht nachvollziehbar, da keine Grundlage oder Herleitung für die angewandte Formel dargelegt wurde. Der Senat schätzte den Bodenwert unter Bezugnahme auf Stimmen in der Literatur zur Bewertung solcher Flächen, die den zwei- bis vierfachen Betrag des Werts reiner land- oder forstwirtschaftlicher Flächen vorschlagen, auf 10,50 € pro Quadratmeter; dies entspricht dem dreifachen Wert des vom Gutachterausschuss angenommenen Bodenrichtwerts für Grünland.

Der Beschluss ist rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Die Tätigkeit eines Tätowierers kann künstlerisch sein, so dass die durch sie erzielten Einkünfte solche aus selbständiger Arbeit sind

Der 4. Senat hatte über die Frage der Gewerbesteuerpflicht eines Tätowierers zu entscheiden.

Der Kläger war seit 2013 als Tätowierer tätig. Seinen in der Einkommensteuererklärung 2019 angegebenen Gewinn aus „freiberuflicher Tätigkeit“ behandelte das beklagte Finanzamt abweichend als Gewinn aus Gewerbebetrieb und setzte einen Gewerbesteuermessbetrag fest.



Dagegen argumentierte der Kläger, er sei als Tattoodesigner sowie Tätowierkünstler tätig. Er schilderte seinen Arbeitsprozess als kreative Tätigkeit, bei der er keine Motive aus einem Katalog auswähle, sondern individuell entwickle und umsetze. Seine Tattoos entstünden in einem individuellen Gestaltungsprozess. Er schaffe jeweils Vorlagen, die nur ein einziges Mal zu einem Tattoo gestochen würden. Mit den von ihm erstellten Motiven nehme er außerdem an Ausstellungen und Wettbewerben teil.

Das beklagte Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass trotz der kreativen Komponente die Tätigkeit handwerklich sei, da der Schwerpunkt auf der manuell-technischen Umsetzung liege. Es handele sich um sog. Gebrauchskunst, die durch Auftrags- und Weisungsgebundenheit gekennzeichnet sei.

Der 4. Senat gab der Klage mit Urteil vom 18. Februar 2025 (4 K 1875/23 G, AO) statt und hob den angefochtenen Gewerbesteuerermessbescheid auf. Das Gericht sah die Tätigkeit des Klägers als künstlerisch im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG an. Dies sei bereits deshalb zu bejahen, da die Tätigkeit im konkreten Fall dem Bereich der zweckfreien Kunst zuzuordnen sei. Den erstellten Tätowierungen komme - ähnlich wie bei Gemälden - kein über den ästhetischen Genuss hinausgehender Gebrauchswert zu. Die Frage nach der Auftrags- bzw. Weisungsgebundenheit sei zur Differenzierung zwischen zweckfreier Kunst und Gebrauchskunst ungeeignet, da auch weisungsgebundene Auftragsarbeiten frei von Gebrauchszwecken sein könnten. Im Übrigen läge, selbst wenn man die Tätigkeit als Gebrauchskunst einordnen würde, nach der Überzeugung des Senats eine künstlerische Tätigkeit vor. Schließlich käme die Verneinung einer eigenschöpferischen Tätigkeit einer unzulässigen Differenzierung zwischen höherer und niederer Kunst gleich, was mit der grundgesetzlich verankerten Kunstfreiheit nicht vereinbar wäre.

Das Urteil, zu dem der Senat die Revision zugelassen hat, war bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig.

[Zum Volltext](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf im Überblick:

Einkommensteuer

Keine steuerliche Berücksichtigung eines geltend gemachten Darlehensausfalls, wenn die Darlehensgewährung nicht nachgewiesen werden kann ([8 K 1651/24 E](#))

Einkommensteuer/Abgabenordnung

Zu den Korrekturmöglichkeiten von Steuerbescheiden in Fällen, in denen die Nichtberücksichtigung von Aufwendungen - hier Beiträge an ein Rechtsanwaltsversorgungswerk - auf fehlerhafte Eintragungen in einem Steuererklärungsformular zurückzuführen ist ([8 K 673/22 E](#))

Die Bindungswirkung der Feststellungen in einem Grundlagenbescheid schließt die Möglichkeit einer anderweitigen, materiell-rechtlich abweichenden Beurteilung im Rahmen des Folgebescheides aus ([8 K 73/22 E](#))

Energiesteuer/Abgabenordnung

Vorabentscheidungsverfahren - Zinsen für Energiesteuerentlastungen - EuGH-Vorlagebeschluss zur Frage, ob eine Verzinsung nach unionsrechtlichen Grundsätzen ausscheidet, wenn eine Behörde die Gewährung einer nach einzelstaatlichem Recht vorgesehenen Steuerbegünstigung mit der Begründung abgelehnt hat, dass das betreffende Energieerzeugnis nicht zu dem begünstigten Zweck und damit nicht zu einem doppelten Verwendungszweck im Sinne des Art. 2 Abs. 4 Buchst. b zweiter Anstrich der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom verwendet worden sei ([4 K 1692/24 AO](#))

Prozessrecht

Die Erklärung eines Klägers, dass sich eine Untätigkeitsklage nunmehr gegen einen neuen Beklagten richtet, stellt eine zulässige (subjektive) Klageänderung dar, die wegen Sachdienlichkeit zu einer Verweisung des Rechtsstreits führen kann, unabhängig davon, ob die besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen einer Untätigkeitsklage vorliegen ([14 K 2028/24 E](#))

Dr. Marcel Hermes zum Richter am Finanzgericht ernannt

Die Am 5. Februar 2025 erhielt unser Kollege Dr. Marcel Hermes vom Präsidenten des Finanzgerichts Düsseldorf, Dr. Klaus J. Wagner, mit Wirkung zum 1. März 2025 die Ernennungsurkunde zum Richter am Finanzgericht.



Dr. Nadya Bozza-Splitt, Dr. Marcel Hermes, Dr. Klaus J. Wagner

Herr Dr. Hermes war nach Abschluss der Ausbildung zum Diplom-Finanzwirt zunächst im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung tätig und absolvierte berufsbegleitend den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ an der Universität Münster. Im Anschluss studierte er Rechtswissenschaften an der Ruhr-Universität Bochum. Während dieser Zeit war er mehrere Jahre wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Steuerrecht von Prof. Dr. Seer und legte die Steuerberaterprüfung ab. Nach Absolvierung des zweiten juristischen Staatsexamens war Herr Dr. Hermes als angestellter Rechtsanwalt und Steuerberater tätig.

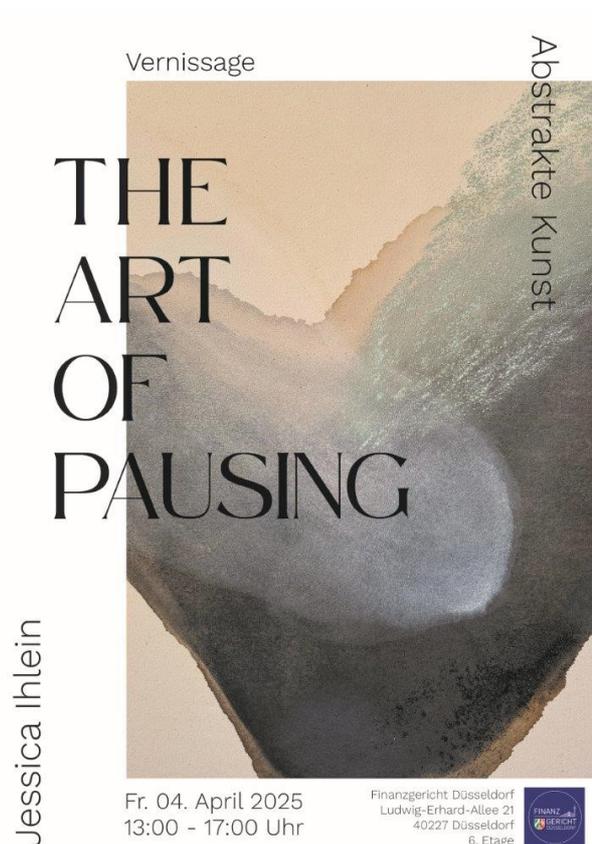
Beim Finanzgericht Düsseldorf ist er seit seinem Dienstantritt dem im Wesentlichen mit der Bearbeitung von Verfahren aus dem Bereich des allgemeinen Ertragsteuerrechts und des Kindergeldrechts befassten 15. Senat zugewiesen.

Vernissage am 04. April 2025

The Art of Pausing - unter diesem Motto findet am 4. April 2025 von 13.00 bis 17.00 Uhr eine Vernissage der Künstlerin Jessica Ihlein in den Räumen des Finanzgerichts Düsseldorf statt.

Frau Ihlein ist selbstständige Künstlerin für abstrakte Malerei, die in ihrer Kunst einen tiefen Bezug zu Emotionen, Augenblicken und Natur findet. Ihre Bilder sollen Achtsamkeit und Wohlfühlen anregen und Raum für Reflexion und Ruhe lassen.

Ab dem 4. April wird sie einige ihrer Werke bei uns im Haus ausstellen. Interessenten für die Vernissage, bei der die Künstlerin ebenfalls anwesend sein wird, sind herzlich willkommen. Die Veranstaltung ist kostenfrei.



Besuchen Sie auch unsere Social-Media-Kanäle:



Sind Sie auch an aktuellen Entscheidungen der anderen nordrhein-westfälischen Finanzgerichte interessiert? Diese informieren ebenfalls mit einem Newsletter über aktuelle Entscheidungen des Gerichts, Verfahren von besonderem Interesse, in Kürze anstehende Veranstaltungen und personelle Veränderungen oder sonstige "Interna".

Die Newsletter der Finanzgerichte Köln und Münster können Sie hier abonnieren:

[Newsletter des Finanzgerichts Köln](#)

[Newsletter des Finanzgerichts Münster](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden.

Wenn Sie diese E-Mail nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese kostenlos abbestellen.

Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf
Redaktion: Ben Dörnhaus
Ludwig-Erhard-Allee 21 40227
Düsseldorf Deutschland

0211/7770-0

Pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de
www.fg-duesseldorf.de